

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des ~~_____~~

Staatsangehörigkeit: Afghanistan

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dominik Bender,
Eschenheimer Anlage 15, 60318 Frankfurt am Main, - 40080/10 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5448988-423 -

Beklagte,

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 2. Kammer - durch

Richterin am VG Heer als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung am 20. Juni 2011 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Abänderung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 07.02.2011 verpflichtet, in Bezug auf Afghanistan für den Kläger das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG festzustellen.

**Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.**

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls der jeweilige Kostengläubiger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der am ... 1996 in Behsud/Afghanistan geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, zugehörig zur Volksgruppe der Quezelbash. Eigenen Angaben zufolge reiste er am 07.08.2010 über Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 14.10.2010 Asylantrag. Zur Begründung gab er im Wesentlichen an, im letzten Jahr seien Nomaden in ihren Bezirk eingedrungen und hätten die Dörfer in der Umgebung von Behsud angegriffen. Von seinem Vater habe er erfahren, dass es um Weidrechte gegangen sei. Seine Eltern hätten ihn während des Überfalls versteckt und die Familie habe dann Afghanistan verlassen wollen. Es sei dann erneut zu einem Angriff der Nomaden gekommen. Sein Onkel habe ihn mitgenommen und sie seien zusammen geflohen. Wo sich seine Mutter und seine Geschwister zu der Zeit aufgehalten hätten, könne er nicht sagen. Sein Vater habe sich während des Überfalls außerhalb von Behsud aufgehalten. Von seinem Onkel sei er noch vor dem Erreichen der griechischen Grenze getrennt worden. Den derzeitigen Aufenthalt seines Onkels könne er daher nicht nennen. Auch sei der Kontakt zu seinen Eltern abgerissen. Er wisse nur, dass diese die Absicht gehabt hätten, mit ihm und seinen anderen Geschwistern aus Afghanistan auszureisen. Zu den Überfällen der Nomaden sei es seit vier oder fünf Jahren immer wieder gekommen.

Mit Bescheid vom 07.02.2011 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 Satz 2 AufenthG nicht vorliegen und das ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegt.

Am 03.03.2011 hat der Kläger Klage erhoben.

In der Klagebegründung heißt es, in zahlreichen – im einzelnen bezeichneten und zitierten – seriösen Quellen, werde das Jahr 2010 als das blutigste seit dem Fall der Taliban-Herrschaft bezeichnet. Soweit der aktuelle Lagebericht des Auswärtigen Amtes in bestimmten Passagen einen vorsichtigen Optimismus zum Ausdruck bringe, sei dem mit großer Zurückhaltung zu begegnen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 07.02.2011 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 20. Juni 2011 hat die Kammer den Rechtsstreit nach § 76 Abs. 1 AsylVfG der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Mit Schriftsätzen vom 24.03.2011 und 25.03.2011 haben die Beteiligten auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, ein Hefter Behördenunterlagen des Bundesamtes sowie die Auskünfte zur Lage in Afghanistan (vgl. Quellenliste).

Entscheidungsgründe:

Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten insoweit ihr Einverständnis erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Der Kläger hat ein Anspruch auf Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes in den Staat Afghanistan gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG.

§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, der durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19. August 2007 (BGBl. I 2007, S. 1970) neu in das Aufenthaltsgesetz eingefügt wurde und der Umsetzung der Regelung über den subsidiären Schutz nach Art. 15 lit. c der Qualifikationsrichtlinie dient, ist vorrangig gegenüber dem nationalen Abschiebungsschutz des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu prüfen (BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 - 10 C 43/07, NVwZ 2008, 1241 ff.). Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Gefahren nach Satz 1 oder Satz 2, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen. Die Bestimmung entspricht trotz teilweise geringfügig abweichender Formulierung - nicht ausdrücklich erwähnt ist das Merkmal der Bedrohung "infolge willkürlicher Gewalt" - den Vorgaben des Art. 15 lit. c der Qualifikationsrichtlinie (BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008, 10 C 43/07, a.a.O.).

Unter Berücksichtigung der aktuellen sich zunehmend verschärfenden Lage in Afghanistan nimmt die Kammer an, dass § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG hinsichtlich Afghanistan aufgrund einer Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts gemäß Art. 15 lit. c der Qualifikationsrichtlinie anzuwenden ist.

Zur Auslegung dieses „europarechtlichen“ Abschiebungsverbotes hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24. Juni 2008 (BVerwG 10 C 43/07, a.a.O.) einzelne Merkmale näher präzisiert. Danach ist der Begriff eines "internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts" unter Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts anhand der vier Genfer Konventionen von 1949 auszulegen, die durch Zusatzprotokolle ergänzt worden sind. Diese Regelungen finden Anwendung auf alle bewaffneten Konflikte, die im Hoheitsgebiet eines Staates zwischen dessen Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über

einen Teil des staatlichen Hoheitsgebiets ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen. Hingegen gelten innere Unruhen und Spannungen, wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen, nicht als innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne des humanitären Völkerrechts. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 lit. c der Qualifikationsrichtlinie nicht von vornherein aus. Der Konflikt müsse hierfür aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Typische Beispiele seien Bürgerkriegsausinandersetzungen und Guerillakämpfe. Von dem völkerrechtlichen Begriff des "bewaffneten Konflikts" seien nur Auseinandersetzungen von einer bestimmten Größenordnung an erfasst. Ob die Konfliktparteien einen so hohen Organisationsgrad erreichen müssen, wie er für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Genfer Konventionen von 1949 und für den Einsatz des Internationalen Roten Kreuzes erforderlich ist, hat das Bundesverwaltungsgericht offen gelassen. Die Orientierung an den Kriterien des humanitären Völkerrechts findet jedenfalls dort ihre Grenze, wo ihr der Zweck der Schutzgewährung für in Drittstaaten Zufluchtsuchende nach Art. 15 lit. c der Qualifikationsrichtlinie widerspricht. Kriminelle Gewalt wird bei der Feststellung, ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, jedenfalls dann nicht berücksichtigt, wenn sie nicht von einer der Konfliktparteien begangen wird.

Art. 15 lit. c der Qualifikationsrichtlinie verlangt außerdem eine „ernsthafte individuelle Bedrohung“ des Lebens oder der Unversehrtheit. Demgegenüber wird nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG eine „erhebliche individuelle Gefahr für „Leib oder Leben“ gefordert. Die in Art. 15 lit. c der Qualifikationsrichtlinie enthaltene Legaldefinition des „ernsthaften Schadens“ i.S.v. Art. 2 lit. e der Qualifikationsrichtlinie setzt voraus, dass eine „ernsthafte Bedrohung“ eines der bezeichneten Rechtsgüter festgestellt wird.

Zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals der "ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit" im Sinne von Art. 15 lit. c der Qualifikationsrichtlinie hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seinem Urteil vom 17. Februar 2009 (EuGH – C 465/07 -, NVwZ 2009, S. 705 ff.) Krite-

rien benannt. So führt er aus, in Art. 15 lit. c sei in einem weiteren Sinne von „eine[r] ... Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit“ einer Zivilperson statt von bestimmten Gewalteinwirkungen wie bei lit. a und b des Art. 15 die Rede. Außerdem ergebe sich diese Bedrohung aus einer allgemeinen Lage eines „internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“. Schließlich werde die in Frage stehende Gewalt, der die Bedrohung entspringe, als „willkürlich“ gekennzeichnet, was impliziere, dass sie sich auf Personen ungeachtet ihrer persönlichen Situation erstrecken könne.

In diesem Zusammenhang sei das Adjektiv „individuell“ dahin zu verstehen, dass es sich auf schädigende Eingriffe beziehe, die sich gegen Zivilpersonen ungeachtet ihrer Identität richteten, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreiche, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestünden, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften Bedrohung i.S. des Art. 15 lit. c der Richtlinie ausgesetzt zu sein.

Dieser Auslegung, die Art. 15 lit. c der Richtlinie einen eigenen Anwendungsbereich zu sichern geeignet sei, stehe nicht der Wortlaut des 26. Erwägungsgrundes der Richtlinie entgegen, wonach „Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, ... für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar[stellen], die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre“. Auch wenn dieser Erwägungsgrund impliziere, dass die objektive Feststellung einer Gefahr, die mit der allgemeinen Lage eines Landes im Zusammenhang steht, allein grundsätzlich nicht genüge, um den Tatbestand des Art. 15 lit. c der Richtlinie hinsichtlich einer bestimmten Person als erfüllt anzusehen, bleibe doch durch die Verwendung des Wortes „normalerweise“ der Fall einer außergewöhnlichen Situation vorbehalten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet sei, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestünden, dass die fragliche Person dieser Gefahr individuell ausgesetzt wäre.

Art. 15 lit. c i.V. mit Art. 2 lit. e der Richtlinie sei mithin wie folgt auszulegen: „Das Vorliegen einer solchen Bedrohung kann ausnahmsweise als gegeben angesehen

werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt nach der Beurteilung der zuständigen nationalen Behörden, die mit einem Antrag auf subsidiären Schutz befasst sind, oder der Gerichte eines Mitgliedsstaats, bei denen eine Klage gegen die Ablehnung eines solchen Antrags anhängig ist, ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein."

Dieser Rechtsprechung folgend und unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnismittel ist im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung davon auszugehen, dass in Afghanistan ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt stattfindet.

Dabei geht das Gericht nach den aufgezeigten völkerrechtlichen Grundsätzen von einem weiteren Begriff des „innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ in Art. 15 lit. c der Qualifikationsrichtlinie aus. Hiernach muss es sich bei dem internen bewaffneten Konflikt i.S.d. Art. 15 lit. c der Qualifikationsrichtlinie weder um einen Bürgerkrieg handeln, noch muss die Schwelle des Bürgerkriegs erreicht sein. Bei den „neuen Kriegen“ stehen sich nicht mehr allein reguläre Streitkräfte, sondern auch ethnische Gemeinschaften, Stämme und Clans gegenüber, sodass die herkömmliche Symmetrie aufgelöst ist (vgl. hierzu ausführlich Schleswig-Holsteinisches OVG, Urteil vom 21.11.2007 -2 LB 38/7-). Dabei setzt der subsidiäre Schutz keinen landesweiten (innerstaatlichen) bewaffneten Konflikt voraus (BVerwG, Urteil vom 24.6.2008 -10 C 43.07- a.a.O.)

Nach diesen völkerrechtlichen Maßstäben sind die gegenwärtigen Konflikte in Afghanistan als Teil eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts anzusehen.

Zu dieser Überzeugung ist die Kammer bereits unter Berücksichtigung der sich im Zeitraum 2006 bis 2009 abzeichnenden deutlichen und zwar landesweiten Verschlechterung der Sicherheitslage in Afghanistan gelangt. Insoweit hat die Kammer in

ständiger Rechtsprechung, u.a. im Urteil vom 06.04.2010 – 2 K 3974/09.GI.A – ausgeführt:

Das Auswärtige Amt stellt in seinem Lagebericht vom 28.10.2009 die Sicherheitslage regional sehr unterschiedlich dar. Gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen unterschiedlichen Akteuren (staatliche Sicherheitskräfte und internationale Stabilisierungstruppe [ISAF], regierungsfeindliche Gruppen, rivalisierende Milizen, bewaffnete ethnische Gruppen sowie organisierte Drogenbanden) dauerten in etlichen Provinzen an oder könnten jederzeit wieder aufleben. Seit Frühjahr 2007 sei vor allem im Süden (Helmand, Kandahar), Südosten (Ghazni, Paktika, Paktia, Khost) und Osten (Kunar, Nagahar, Nuristan) des Landes ein Anstieg gewaltsamer Übergriffe neu gruppierter Taliban und anderer regierungsfeindlicher Kräfte zu verzeichnen. Seit Anfang 2009 gelte dies auch zunehmend für Teile des Nordens (Kundus Takhar, Baghlan, Badghis und Faryab). Die Zahl der Selbstmordanschläge und Angriffe mit Sprengfallen, die durch regierungsfeindliche Kräfte verübt würden, hätten auch im 1. Halbjahr 2009 weiter zugenommen. Auch im Raum Kabul bleibe die Sicherheitslage weiterhin fragil.

Zu einer ähnlichen, differenzierenden Einschätzung der Sicherheitslage gelangt das Informationszentrum Asyl und Migration des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in seiner Information Afghanistan mit dem Titel „Zur Sicherheitslage in ausgewählten Provinzen (Kabul, Herat, Kandahar, Balkh, Parwan, Ghazni, Paktia, Nangarhar, Laghman, Kunar, Uruzgan)“ vom April 2009 (kurz: Information des Bundesamtes). Das Bundesamt geht ebenso wie das Auswärtige Amt davon aus, dass die Sicherheitslage regional und innerhalb der Provinzen von Distrikt zu Distrikt variiert, stellt gleichzeitig jedoch fest, dass sich die Sicherheitslage in den letzten Jahren verschlechtert hat; im Jahre 2008 hätten Anschläge und Kampfhandlungen ein seit dem Sturz der Taliban bisher nicht gekanntes Ausmaß angenommen. Dabei werde aus der Art und Weise wie Anschläge verübt, Ziele ausgesucht und Operationen durchgeführt würden, deutlich, dass die Aufständischen zu koordiniertem Handeln fähig seien. In weiten Teilen Afghanistans bestehe ein innerstaatlicher Konflikt.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe stellt in ihrem jüngsten Update vom 11.08.2009 fest, Afghanistan erlebe die schlimmste Gewalt seit dem Fall des Taliban-Regimes 2001. Kein Ort in Afghanistan könne als sicher eingestuft werden. Den regierungsfeindlichen Gruppierungen sei es gelungen, ihre Anschläge auch in bisher als relativ sicher und stabil geltende Gebiete wie ins Zentrum und in den Norden des Landes zu tragen. Spätestens seit April 2009 hätten die verübten Gewaltakte zudem eine neue Qualität: insbesondere stellten sich die Taliban heute regelrechten Gefechten und planten Anschläge militärisch exakt und koordiniert mit starker Zunahme an Opfern, vor allem auch in der Zivilbevölkerung. Die Entwicklung habe

zu einer Neueinschätzung der Lage durch die internationale Staatengemeinschaft geführt, was sich auch in einem Diskurswechsel zeige: Während bisher von einem „Konflikt“ gesprochen worden sei, herrsche nun in Afghanistan offiziell Krieg.

Das Bundesasylamt der Republik Österreich stellt in seiner Analyse der Staatendokumentation mit dem Titel „Die Sicherheitslage in Kabul“ vom 2.11.2009 (kurz: Dokumentation des BAA Österreich) fest, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan in den letzten Jahren zusehends verschlechtert hat, dies treffe auch auf die Hauptstadt Kabul zu. Der UN-Generalsekretär berichte allein von 898 Vorfällen pro Monat im Durchschnitt der ersten sieben Monate des Jahres 2009. Vor allem die Zwischenfälle mit IEDs [Improvised Explosive Devices] hätten sich deutlich erhöht, im Schnitt auf acht pro Tag, das sei eine Zunahme um 60 %. Die Taliban seien zunehmend besser in der Lage, komplexe Angriffe zu koordinieren; die Zahl der Angriffe mittels IDF [InDirect Fire, umfasst alle Angriffe, bei denen das Ziel nicht gesehen wird, also auch IEDs] und durch CR [Close Range Attacks; Angriffe aus nächster Nähe] steige stetig an.

Zahlreiche Berichte und Analysen verschiedener Institutionen sowie die Medienberichterstattung bilden die sich drastisch verschlechterte Sicherheitslage ab, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die Zahl der zivilen Gewaltopfer dramatisch ansteigt. Dabei ist eine klare Abgrenzung zwischen Kämpfer und Zivilisten nicht möglich. Der Afghanistan-Experte Ruttig schreibt „Nur die geringere Zahl der Taleban sind Vollzeit-Kämpfer. Die meisten anderen sind Zivilisten“. Die Zahlen der zivilen Opfer der verschiedenen Institutionen unterscheiden sich deshalb auch massiv und schwanken für das Jahr 2008 zwischen 1209 (NATO) und knapp 4000 (ARM – Afghanistan Rights Monitor) zivilen Opfern. Nach UNO-Angaben sind in Afghanistan in 2008 mehr als 2000 Zivilisten bei Gewalttaten im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt getötet worden – rund 40 Prozent mehr als im Vorjahr. Für 30,5 % der Opfer sei die Regierungsseite, für 59 % der getöteten Zivilisten seien Aufständische wie die Taliban verantwortlich gewesen; dabei seien die meisten Zivilisten bei Selbstmordanschlägen oder durch unkonventionelle Sprengvorrichtungen und bei Luftangriffen ums Leben gekommen. In den ersten acht Monaten 2009 habe es bereits über 1500 tote Zivilisten gegeben, wobei der August 2009 den höchsten Blutzoll seit Beginn des Jahres gefordert habe (vgl. zum Ganzen die einzelnen Wiedergaben in: Information des Bundesamtes; Update der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 11.09.2009; Dokumentation des BAA Österreich; Bericht im Spiegel online vom 17.02.09).

Die auf Sicherheitsfragen mit Schwerpunkt Afghanistan spezialisierte Organisation International Council on Security and Development (ICOS) hat bereits in ihrer im Dezember 2008 publizierten Studie festgestellt, die Taliban seien inzwischen wieder in über 70 Prozent des Landes permanent

präsent und zögen den Ring um Kabul zu. Mittlerweile stünden die Rebellen vor den Toren der Hauptstadt; es sei ihnen gelungen, zahlreiche Stützpunkte in der Nähe von Kabul zu schaffen und drei der vier wichtigen Zufahrtsstraßen nach Kabul zu kontrollieren. Sieben Jahre nach dem Sturz des Taliban-Regimes gebe es Anzeichen dafür, dass die Islamisten das Vertrauen der Bevölkerung zurück gewannen. Inzwischen sieht die Organisation bereits in 80 % des afghanischen Staatsgebiets eine starke Präsenz und in weiteren 17 % eine substantielle Präsenz der Taliban und anderer aufständischer Gruppen (Dokumentation des BAA Österreich, Fußn. 13). Für das Jahr 2009 ist weiterhin festzustellen, dass die Statistik der internationalen Schutztruppe (ISAF) mit 400 Angriffen in der ersten Juniwoche einen neuen Höchststand verzeichnete. Dabei sind bei den schweren Kämpfen immer mehr Zivilisten ums Leben gekommen; so waren 147 Personen als Opfer der amerikanischen Luftangriffe Anfang Mai 2009 zu verzeichnen (FAZ vom 10.05.2009).

Die dramatische Zuspitzung der Situation in Afghanistan zeigt sich für das Gericht zudem darin, dass zuvor als sicher geltende Gebiete unsicher geworden sind. Dies gilt etwa für den Raum Kundus, der jahrelang als sicherste Region in Afghanistan bezeichnet wurde und in dem sich Bundeswehrsoldaten seit geraumer Zeit regelrechte Feuergefechte mit einem organisierten und militärisch bewaffneten Gegner, teilweise unter Hinzuziehung von US-Kampfflugzeugen, liefern und der Bundeswehreinsatz zu einer neuen Qualität, die sich in der zunehmenden Kampfbereitschaft abbildet, gefunden hat (SZ vom 09.05.2009). Der Presse spricht schon längst von „Krieg“, wenn sie berichtet, dass deutsche Soldaten fast täglich unter Beschuss oder in Sprengfallen geraten. Bereits im Jahr 2009 hat auch Verteidigungsminister Guttenberg von „fraglos kriegsähnlichen Zuständen“ am Hindukush gesprochen (FAZ vom 4.11.09). Als dramatische Zuspitzung ist in diesem Zusammenhang der verheerende Luftangriff von Kundus auf zwei Tanklaster im September 2009 zu nennen, bei dem 142 Zivilisten ums Leben kamen (SZ vom 11.12.2009).

Zu gefährlich geworden ist es inzwischen auch für die Entwicklungshilfe, die sich auf dem Tiefpunkt angekommen sieht. Den Ausschlag habe der Angriff auf das Haus der Welternährungsorganisation FAO am ersten Juniwochenende gegeben (FR vom 18.06.2009). Im Raum Kundus wurden im April/Mai 2009 sechs Mädchenschulen aus Angst vor der Gewalt der Taliban geschlossen. In Drohbriefen hatten islamistische Terroristen mit Säure oder Gasattentaten gedroht (Der Spiegel vom 18.05.2009). Die Schweizerische Flüchtlingshilfe berichtet (Update vom 11.08.2009), bereits im Jahr 2008 seien 149 Angehörige des Lehrpersonals und SchülerInnen umgebracht worden. Im November 2008 seien Mädchen und Lehrerinnen Opfer von Säureangriffen geworden. Allein in den ersten vier Monaten 2009 seien 29 Schulen angegriffenen worden, was 13 Todesopfer und 14

verletzte Personen gefordert habe. Weiterhin sollen die Taliban laut Angaben der US Streitkräfte die selbstentzündliche Chemikalie weißer Phosphor, den sie in selbstgebaute Sprengsätze und Mörsergranaten benutzten, eingesetzt haben (dpa-Meldung vom 12.05.2009).

Festzustellen ist ein deutlich verändertes Gesamtbild, das dadurch gekennzeichnet ist, dass sich die Regierungsgegner verstärkt auf eine Guerilla-Taktik verlegt haben. Typisch sind Taktiken der asymmetrischen Kriegsführung (unkonventionelle Sprengfallen, Raketenangriffe, Bombenattentate und Selbstmordanschläge), daneben gezielte militärische Operationen sowie Anschläge auf „weiche“ Ziele wie Schulen, Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und Personal von Hilfsorganisationen. Die Ereignisse zeigen eine gewisse Dauerhaftigkeit und Intensität der Auseinandersetzungen und verdeutlichen, dass die Regierung auch unter Mithilfe der ISAF-Truppen, mit Nichten in der Lage ist, eine staatliche Ordnung auch nur rudimentär zu gewährleisten.

Entsprechend nimmt das Bundesamt in weiten Teilen Afghanistans einen innerstaatlichen Konflikt an, der nach seinen Untersuchungen (s. Information des Bundesamtes) je nach Region unterschiedlich stark ausgeprägt ist.

Ausgehend davon, dass ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG (Art. 15 lit. c der Qualifikationsrichtlinie) keine landesweite, sondern nur eine auf einen Teil des Staatsgebietes beschränkte Konfliktsituation erfordert, hat der 8. Senat des Hess. VGH bereits in seinem Urteil vom 11.12.2008 - 8 A 611/08.A - unter entsprechender Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 07.02.2008 - 8 UE 1913/06.A - und Beschluss vom 26.06.2007 - 8 UZ 452/06.A -, AuAS 2007, 202) in der Provinz Paktia im Südosten Afghanistans einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt in Form von Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfen angenommen.

Anders als das Bundesamt und der HessVGH in der vorgenannten Entscheidung, kommt das erkennende Gericht im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung bei der Beurteilung, ob ein innerstaatlicher Konflikt und eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit vorliegt, nicht (mehr) zu einer entscheidungserheblichen Differenzierung je nach Herkunftsregion des Betroffenen.

Vielmehr sind das Vorgehen der Aufständischen und damit die gewalttätigen Ausschreitungen in Afghanistan zur Überzeugung des Gerichts von einer solchen Unberechenbarkeit und Dynamik geprägt, dass für jegliche Rückkehrer an jedem Ort und jederzeit die Gefahr besteht, gezielt oder zufällig Opfer eines Übergriffs oder Anschlags zu werden oder in sonstiger Weise von rivalisierenden, ethnischen, religiösen oder sonst motivierten

Gruppen oder Banden in ihrem Leben oder ihrer körperlichen Unversehrtheit geschädigt zu werden:

Wie aufgezeigt, hat sich das Gesamtbild in der jüngsten Vergangenheit bereits völlig verändert, insbesondere durch die neue Qualität der von den Regierungsgegnern verübten Operationen, die Tatsache, dass zuvor als sicher geltende Gebiete unsicher wurden und die Folgen der vermehrten Luftangriffe der Sicherheitskräfte. War hierdurch bereits eine Zunahme der zivilen Opfer zu verzeichnen, wird sich dies nach Einschätzung des Gerichts noch verstärken, wobei die willkürliche Gefahr aktuell bereits landesweit anzunehmen ist. Diese Einschätzung wird u. a. durch die Feststellung gestützt, dass das Erstarken der regierungsfeindlichen Gruppierungen sowie die neue Qualität ihrer Anschläge zu einer offensiveren und härteren Kampfweise der Nato-Truppen geführt hat, sich die Sicherheitslage trotz unablässigen, harten militärischen Einsätzen, etwa im Osten und im Süden des Landes, nicht verbessert hat, vielmehr die Zahl der Anschläge weiterhin gestiegen ist (Zeit online, 16.04.09). So hat die Schweizerische Flüchtlingshilfe in ihrem Update vom 11.08.2009 angenommen, der dramatische Anstieg der Anschläge und die Aufstockung der Truppen lasse eine Intensivierung der Kampfhandlungen und damit eine weitere Zunahme der Opferzahl unter der Zivilbevölkerung und der intern Vertriebenen erwarten. Dies werde schließlich zu einem stetig wachsenden Rekrutierungspool für die Taliban führen. Nato-Generalsekretär Jaap de Hoop Scheffer habe im Juni 2009 gesagt: „Wir werden mehr Opfer auf allen Seiten sehen.“

Das Gericht sieht sich in dieser Einschätzung beispielsweise durch die kürzliche Anschlagsserie in der südafghanischen Provinzhauptstadt Kandahar bestätigt, bei der mindestens 35 Menschen in den Tod gerissen und 57 Menschen verletzt wurden; die Taliban hatten die Angriffe als Warnung an die internationalen Truppen in Afghanistan, die eine Frühlingsoffensive gegen die Aufständischen in der Provinz Kandahar planen, bezeichnet (SZ vom 15.03.10). Im ungünstigsten Fall kann die Verstärkung der ausländischen Truppen jederzeit sogar zur Eskalation eines militärischen Gleichgewichts führen (FR vom 23.06.09). Dabei führt der Tod Unbeteiligter durch Beschießung oder Bombardements von US- oder Nato-Truppen dazu, dass sich immer mehr Afghanen vom Westen abwenden und treibt den Taliban weitere Kämpfer in die Arme (Ruttig in der FR vom 29.03.10). In Le Monde vom August 2009 wird berichtet, ein Viertel der Afghanen spreche sich für den bewaffneten Kampf gegen die westlichen Streitkräfte aus (ai, Info-Pressespiegel vom November 2009, S. 81 f). Festgestellt wird in diesem Zusammenhang, dass die Taliban einhergehend mit dem Vertrauensverlust der USA und der Kabuler Regierung und angesichts der desolaten Versorgungslage – 40 - 70 % der Leute im arbeitsfähigen Alter haben keine Beschäftigung - inzwischen junge arbeitslose Afghanen für ihre Angriffe anheuern. Weiterhin wird berichtet, dass viele afghanische Sicherheitskräfte nach ihrer Ausbildung die Seite gewechselt haben, weil

die Clan-Führer sie besser bezahlen (dpa-Meldung vom 13.10.09). Auch sei es den Taliban immer wieder gelungen, Gefolgsleute lokaler Warlords mit finanziellen Anreizen dazu zu bewegen, sich ihnen anzuschließen (FAZ vom 23.09.09). Was die befürchtete Erhöhung des Rekrutierungspools für die Taliban im Übrigen betrifft, sieht das Gericht hierfür weitere ernstzunehmende Anzeichen darin, wenn etwa über die Ausbildung von radikal-islamischen Taliban-Kämpfern im Iran für ihren Einsatz in Afghanistan berichtet wird (FR vom 22.03.10).

Die Einschätzung, dass für die nächste Zeit noch Schlimmeres zu befürchten ist, gilt nach Auffassung des Gerichts umso mehr, als den internationalen Truppen „die Zeit ausgeht“. Nach den Worten eines westlichen Geheimdienstvertreters haben die internationalen Truppen in Afghanistan nur noch ein Jahr Zeit, um eine militärische Wende herbeizuführen. Die Taliban hätten ihren Einfluss auf das ganze Land ausgedehnt und hätten in 33 der 34 Provinzen Afghanistans bereits „Schatten-Gouverneure“ installiert, um den Staat bei einem Scheitern des Westens zu übernehmen. Die Frankfurter Rundschau bemerkt, rund 110 000 ausländische Soldaten befänden sich bereits in Afghanistan und hätten bislang die zunehmende Zahl von Anschlägen nicht in Griff bekommen (Bericht vom 29.12.2009).

Ganz aktuell zeigt der Taliban-Angriff auf eine Bundeswehr-Patrouille in Kundus am Karfreitag, bei dem drei deutsche Soldaten getötet und sechs verletzt wurden, eine Schlagkraft der Aufständischen und ein Ausmaß der Gefährlichkeit und der Dynamik ihrer Operationen, das schockiert und überrascht zugleich. Verteidigungsminister Guttenberg hat von einem „besonders perfiden“, „komplexen“ und „sehr koordinierten“ Angriff gesprochen und erstmals gesagt, in Afghanistan herrsche Krieg (FR vom 6.04.10).

Zur Überzeugung des Gerichts ist auch die Hauptstadt Kabul nicht sicher. Während das Auswärtige Amt in seinen Lageberichten vom 03. Februar 2009 und 28. Oktober 2009 annimmt, die Sicherheitslage habe sich im Raum Kabul 2008 und im 1. Halbjahr 2009 nicht weiter verschlechtert, ist die Schweizerische Flüchtlingshilfe bereits in ihrem Update vom 21.08.2008 von einer drastischen Verschlechterung ausgegangen. Aktuell (Update vom 11.08.2009) weist sie darauf hin, dass sich Bombenanschläge, Ermordungen und Entführungen selbst tagsüber ereigneten. Die Verbindungen zwischen kriminellen Gruppierungen und Taliban seien gestiegen und habe ein ideales Klima für kriminelle Aktivitäten geschaffen. Das Bundesasylamt der Republik Österreich kommt in seiner Dokumentation zu dem Fazit, dass sich die Sicherheitslage auch hinsichtlich Kabuls zusehends verschlechtert habe. Zum einen seien die Aufständischen seit einiger Zeit in der Lage, Kabul mittels Raketenbeschuss zu bedrohen und bedrohten wirkungsvoll die Ausfallstraßen der Hauptstadt sowie die Provinzen im Umfeld der Hauptstadt. Zum anderen gelinge es den verschiedenen aufständischen Gruppen immer besser, große Anschläge in Kabul

zu verüben – dies trotz verschärfter Sicherheitsvorkehrungen wie in den Tagen vor der Präsidentschaftswahl. Sie hätten auch bewiesen, dass sie überall in Kabul zuschlagen könnten. Dass die bislang als relativ sicher geltende Hauptstadt nicht mehr sicher ist, zeigen nach Auffassung des Gerichts die Überfälle von Selbstmordkommandos der Taliban selbst in gut gesicherten Gebieten der Hauptstadt wie vor der deutschen Botschaft Anfang 2009 sowie die Anschläge auf das Justizministerium und andere Regierungsgebäude im Februar 2009 deutlich (taz vom 19.01.09; FR vom 12.02.09) und aktuell im Dezember 2009 der Bombenanschlag in einem schwer bewachten Diplomatenviertel, der mindestens 8 Todesopfer und 40 Verletzte forderte (NZZ vom 16.12.2009) sowie kürzlich der Selbstmordanschlag im Zentrum Kabuls, der mindestens 17 Personen in den Tod riss und zu 30 Verletzten führte.

Aufgrund dieser Erkenntnisse kommt das erkennende Gericht zu dem Ergebnis, dass die in Kabul festzustellenden bewaffneten Aktionen, Attentate und gewalttätigen Ausschreitungen Ausdruck desselben bewaffneten Konflikts sind, der im Süden und Südosten augenscheinlich ausgetragen wird, sich Richtung Westen und Norden ausgebreitet und schließlich in Kabul seine Fortsetzung gefunden hat. Aufgrund dieser willkürlichen Gewalt im Rahmen des Konflikts ergeben sich Gefahren jedenfalls für diejenigen Personen, die davon unmittelbar betroffen sind.

Zur Überzeugung des Gerichts begründet der aufgezeigte innerstaatliche bewaffnete Konflikt in Afghanistan zugleich eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib und Leben des Klägers als Angehörigen der Zivilbevölkerung im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG.

In dem neuen § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist Art. 15 lit. c der Qualifikationsrichtlinie nur lückenhaft wiedergegeben; so fehlt das Element der „willkürlichen“ Gewalt. Willkürliche Gewalt ist zu verstehen i. S. v. „wahlloser“, nicht zielgerichteter Gewalt. Das willkürhafte der Gewalt manifestiert sich gerade auch in der Unberechenbarkeit und dadurch bedingten mangelnden Ausweichmöglichkeit (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 21.03.2007 - 20 A 5164/04.A -).

Der „willkürlichen“ Gewalt ist die Vorstellung immanent, dass eine derartige Gewalt „jeden, zu jeder Zeit und an jedem Ort“ treffen kann, die Bedrohung also nicht oder kaum vorhersehbar ist, weil ihr aus der Sicht der betroffenen Zivilbevölkerung auch in der Regel die Zielgerichtetheit fehlt (so auch Funke-Kaiser, InfAusIR 2008, S. 90 ff.). In diesem Sinne ist die Umschreibung der Gewalt von anderen Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft auch mit „wahlloser“ („indiscriminate violence“) oder „blinder“ Gewalt („violence aveugle“) bezeichnet (so auch VG Stuttgart, Urteil vom 21.05.2007 – 4 K 2563/07 -, InfAusIR 2007, 321 ff.). Auch der völkerrechtliche Ansatz geht, wie aufgezeigt, davon aus, dass „willkürliche“ Gewalt insbesondere eine solche ist, die nicht zwischen zivilen und militärischen Objekten unter

scheidet. Auch werden Angriffe erfasst, die nicht auf die bekämpfte Konfliktpartei gerichtet sind, sondern die Zivilbevölkerung treffen sollen. Ferner sind Gewaltakte umfasst, bei denen die Mittel und Methoden in unverhältnismäßiger Weise (z. B. chemische Waffen) die Zivilbevölkerung treffen (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 – 10 C 43.07, a.a.O.).

Weiterhin bejaht das Gericht unter Berücksichtigung der oben genannten Rechtsprechung des EuGH das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit i.S. d. Art. 15 c) der Qualifikationsrichtlinie.

Hinsichtlich dieses Tatbestandsmerkmals teilt das erkennende Gericht die Auffassung des VG Wiesbaden, das in seinem Urteil vom 04.02.2009 – 7 E 425/08.WI.A – ausgeführt hat:

„Eine Bedrohung der geschützten Rechtsgüter ist schon dann „ernsthaft“, wenn die hierfür sprechenden Umstände nach ihrer Intensität und Dichte von einem solchen Gewicht sind, dass sich hieraus die ernsthafte Möglichkeit ihrer Verletzung ergibt (Marx, Handbuch, § 40 Rdnr. 43 f.). Hierfür bedarf es einer gewissen Dichte der gefährlichen Vorkommnisse (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 21.03.2007 - 20 A 5164/04.A -). Zu den insoweit einschlägigen Vorkommnissen und gewaltsamen Übergriffen zählen bewaffnete Aktionen und mit Waffeneinsatz einhergehende Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Ethnien, Religionsrichtungen, Warlords und ihren jeweiligen Anhängern oder auch zwischen Regierungskräften bzw. internationalen Truppen und den Taliban (so Schleswig-Holsteinisches OVG, Beschluss vom 21.11.2007 - 2 LB 38/07-).

Umstritten sind das Verhältnis von Satz 3 zu Satz 2 und die Vereinbarkeit der Sperrklausel mit Gemeinschaftsrecht im Hinblick auf den subsidiären Schutz. Die Gefahren, die unbewaffneten Zivilisten im Falle einer bewaffneten Auseinandersetzung drohen, betreffen in aller Regel mindestens eine ganze Bevölkerungsgruppe. Durch eine zu strenge Auslegung des neuen § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG würde der durch Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie vorgegebene und durch § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG umgesetzte Schutz für Nichtkombattanten in einem bewaffneten Konflikt durch § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG faktisch zunichte gemacht. Wie in Bezug auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG würde nur eine extreme Gefahrenlage i.S.d. Rspr. des BVerwG zur Gewährung subsidiären Schutzes führen können. Insoweit würden im Verhältnis zu allen anderen Fallkonstellationen des subsidiären Schutzes sowohl ein abweichender Prognosemaßstab hinsichtlich der Gefahr wie auch eine qualifizierte Rechtsgutsbeeinträchtigung zur Anwendung kommen.“

Hinsichtlich des Erwägungsgrundes Nr. 26 der Qualifikationsrichtlinie, auf den sich amtliche Begründung (vgl. Begr. zu Art. 1 Nr. 48 Buchst. d (§ 60 Abs. 7), BT-Drucks. 16/5056, S. 187) beruft, kommt das VG Wiesbaden zu dem Ergebnis, das dieser als Appell an den Normanwender verstanden werden könne. Es solle nicht vorschnell eine individuelle Gefahr bejaht

werden „allein“ mit dem pauschalen und undifferenzierten Argument, es herrsche Krieg oder Bürgerkrieg (so wohl auch Hess. VGH Kassel, Urteil v. 09.11.2006 - 3 UE 3238/03.A -). Notwendige, aber auch hinreichende Bedingung sei somit, dass »eine ernsthafte individuelle Bedrohung« i.S.d. Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie dargelegt werde, unabhängig davon, wie vielen anderen Personen dieselben Gefahren drohten. Dies bedeute allerdings nicht, dass die Feststellung, dass ein innerstaatlicher Konflikt bestehe, im Rahmen dessen es zu willkürlicher Gewalt kommt, allein ausreiche.

Hinsichtlich der erforderlichen Darlegung führt das VG Wiesbaden zutreffend weiter aus:

„Aus dem Gesamtzusammenhang von Art. 15 der Qualifikationsrichtlinien folgt, dass die ernsthafte Bedrohung in Folge willkürlicher bzw. wahlloser oder blinder Gewalt stehen muss. Dementsprechend ist Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie dahingehend auszulegen, dass hinreichend dichtes Gewaltmuster in der Gestalt festgestellt wird, dass seine Ursache in einem innerstaatlichen oder internationalen bewaffneten Konflikt hat und zu einer quantitativ erheblichen und relativen Zahl von Opfern in der Zivilbevölkerung geführt hat und weiterführen wird, darüber hinaus ein hinreichend enger räumlicher und zeitlicher Bezug der jeweiligen Schutzsuchenden hierzu bestand, ohne weitere Darlegungsvoraussetzungen zunächst von einer individuellen Bedrohung jedes Einzelnen auszugehen ist. Aus dem Zusammenhang mit dem Merkmal der „willkürlichen Gewalt“ ergibt sich, dass Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie gerade solche Gefahren regeln soll, die allgemein bestehen. Würde man sie aufgrund des Individualisierungsmerkmals vom Anwendungsbereich des Art. 15 Buchstabe c. der Qualifikationsrichtlinie ausnehmen, ergebe sich eine zu enge Überschneidung mit Art. 15 Buchstabe b der Qualifikationsrichtlinie. Art. 15 Buchstabe c würde auch insofern leerlaufen, dass eine derartige Individualisierung mit dem Wortlaut im Hinblick auf die Willkürlichkeit der Gewalt unvereinbar wäre. Erwägungsgrund 26 der Qualifikationsrichtlinie muss daher in dem Sinne gedeutet werden, dass das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts allein noch keinen individuellen Anerkennungsanspruch begründet. Dieser besteht erst dann, wenn die allgemeine Gefahr auch für die antragstellende Person individuell besteht, wobei sich die Prognose einer individuellen Gefahr gerade aus der Willkürlichkeit der Gewalt ergeben kann (so auch Markart, NVwZ 2008, 12006 (12008); VG Stuttgart, Urteil vom 21.05.2007 - 4 K 2563/07 -, InfAusIR 2007, 321). Bei der Prüfung einer „individuellen“ Bedrohung im Rahmen der Prognoseentscheidung sind die entscheidungserheblichen Elemente der Unvorhersehbarkeit und mangelnden Zielgerichtetheit der wahllosen bzw. der blinden Gewalt in die Prüfung einzustellen. Soweit die Gesamtumstände die „reale Möglichkeit“ (real risk) eine Rechtsgutsverletzung ergibt, wird ein verständiger Mensch das Risiko seiner Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen.“

Auch unter Berücksichtigung der jüngsten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 27.04.2010 – 10 C 4.09 und vom 14.07.2010 – 10 B 7.10), in denen das Tatbestandsmerkmal der „individuellen Gefahr durch willkürliche Gewalt“ näher präzisiert wurde, hält das Gericht an seiner bisherigen Rechtsprechung fest.

Nach den weitgehend übereinstimmenden Erkenntnisquellen ist festzustellen, dass sich die Sicherheitslage im Jahr 2010 und insbesondere im Jahr 2011 weiterhin drastisch verschlechtert hat. Nach dem Auswärtigen Amt (Lageberichte vom 27.07.2010 und 09.02.2011) zeigt der landesweite Trend für 2010 eine weitere Zunahme sicherheitsrelevanter Ereignisse um 30 bis 50 % gegenüber dem Vorjahr. Die Lageberichte zeichnen folgendes Bild: Die Sicherheitslage variiert regional und innerhalb der Provinzen von Distrikt zu Distrikt. Während im Südwesten, Süden und Südosten des Landes Aktivitäten regierungsfeindlicher Kräfte gegen die Zentralregierung und die Präsenz der internationalen Gemeinschaft die primäre Sicherheitsbedrohung darstellen, sind dies im Norden und Westen häufig Rivalitäten lokaler Machthaber, die in Drogenhandel und andere kriminelle Machenschaften verstrickt sind. Wachsende Unzufriedenheit weiter Bevölkerungskreise mit der Politik der Regierung, Kriminalität, Aktivitäten illegaler Milizen sowie bewaffnete Konflikte zwischen Ethnien bestimmen das Bild. Internationale Truppen der ISAF sowie des sowie des US-Anti-Terror-Kommandos OEF (operation enduring freedom) bekämpfen, zunehmend unter unmittelbarer Einbindung der afghanischen Sicherheitskräfte (ANSF) die Aufstandsbewegung mit Schwerpunkt im Südwesten (Helmand), Süden (Kandahar, Uruzgan) und Osten (Kunar, Khost, Paktika, Paktia) des Landes. Die Infiltration islamistischer Kräfte (u. a. Taliban) aus dem pakistanischen Siedlungsgebiet der Paschtunen nach Afghanistan hält an, das Rekrutierungspotential in afghanischen Flüchtlingslagern auf pakistanischen Territorium wie auch in Teilen der paschtunischen Bevölkerung im Süden und Osten Afghanistans scheint ungebrochen. In den wesentlichen Provinzen Ghor (Westteil), Farah und Nimroz ist eine Reinfiltration von Taliban/Islamisten zu verzeichnen. Zunehmend Sorgen bereitet die Sicherheitslage in den Provinzen Kunduz und Baghlan, in denen die Aufständischen seit Anfang 2009 ihre Aktivitäten erheblich verstärkt haben. Ziel sind neben afghanischen Sicherheitskräften und US-Militär zunehmend die im Regionalbereich Nord stationierten deutschen Truppen. Im Frühjahr

2010 haben die Aufständischen deutsche wie afghanische Kräfte erneut in schwere Gefechte verwickelt. Am 02. und 15.04.2010 fielen bei Gefechten im Kundus und Baghlan sieben Soldaten der Bundeswehr; neun weitere wurden zum Teil schwer verwundet. Im Norden und Nordosten werden vermehrt Aktivitäten von mit Taliban sympathisierenden Gruppen sowie der Hetz-e-Islami-Hekmatyar registriert. Im Nordwesten besteht weiter das Risiko eines Wiederaufflammens von interfraktionellen Kämpfen oder Spannungen. Die Sicherheitslage im Regionalkommando Nord wird unverändert bestimmt durch den Versuch der Aufstandsbewegung, den Nord-Süd-Hauptverbindungsweg nach Usbekistan und Tadschikistan im Raum Baghlan, Kundus zu kontrollieren.

Den im aktuellen Lagebericht vom 09.02.2011 zum Ausdruck gebrachten vorsichtigem Optimismus („mehren sich jedoch die Anzeichen für eine Trendwende“, Seite 13; „eine positive Grundstimmung bestimmt das Bild aber nicht minder“, Seite 14; „die weitere Entwicklung im Jahr 2011 wird zeigen, ob sich tatsächlich eine Trendwende einstellt“, Seite 15; „die Sicherheitslage gibt Anlass zur vorsichtigem Optimismus“, Seite 17), kann die Kammer nicht nachvollziehen. Die Kammer stellt vielmehr fest, dass sich die in den früheren Entscheidungen dargestellten Befürchtungen auf erschreckende Weise realisiert haben. Nach übereinstimmenden Quellen, insbesondere Medienberichten, war 2010 das blutigste Jahr seit dem Sturz der Taliban und dem Einmarsch der Nato in Afghanistan Ende 2001. Aktuell wird Afghanistan von der heftigsten Anschlagswelle seit der Vertreibung der Taliban heimgesucht (SZ vom 15.02.2011). In einem im März 2011 veröffentlichten Bericht der UNO heißt es, im letzten Jahr seien infolge von Kampfhandlungen und Angriffen 2777 Zivilisten getötet worden, was einem Anstieg von 15 % im Vergleich zum Vorjahr entspreche (NZZ vom 14.03.2011 und FR vom 18.03.2011). Die afghanische Organisation ARM hat in ihrem Jahresbericht bekannt gegeben, in 2010 seien in Afghanistan 2.421 Zivilisten bei Anschlägen, durch Einsätze der NATO-Schutztruppe ISAF und afghanische Streitkräfte ums Lebens gekommen, zudem seien 3.270 Zivilisten verletzt worden (NZZ vom 02.02.2011). UNHCR nennt laut Angaben im Bericht der D-A-C-H Kooperation Asylwesen Deutschland – Österreich – Schweiz vom März 2011 (im Folgenden D-A-C-H) für den Zeitraum Januar bis November 2010 2.584 getötete und 4.133 ver-

letzte Zivilisten. Weiter heißt es im Bericht der D-A-C-H, für das Jahr 2010 sei wohl von bis zu 7.000 zivilen Opfern (Tote und Verletzte) auszugehen. Generell habe die Gewalt in Afghanistan im Jahresvergleich um 64 % zugenommen. Ebenso berichtet Amnesty international in seiner Stellungnahme an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 20.12.2010, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan im letzten Jahr landesweit erneut dramatisch verschlechtert hat. So habe die Organisation Afghan NGO Safety Office (ANSO) für das dritte Quartal 2010 einen landesweiten Anstieg von Angriffen bzw. Anschlägen durch oppositionelle Gruppierungen um 59 % im Vergleich zum dritten Quartal 2009 registriert.

Die drastische Zunahme der Gewalt bildet sich weiterhin darin ab, dass 2010 auch für die ausländischen Truppen in Afghanistan das bei weitem tödlichste Jahr war. Nach Medienberichten starben 702 ausländische Soldaten am Hindukush (SZ vom 22.12.2010). In 2011 scheinen sich die Verluste noch zu erhöhen. Bundesverteidigungsminister de Maizière hat bereits im April aufgrund des bis dahin folgenschwersten Angriffs auf einen Armeestützpunkt, bei dem nahe Dschalasabad acht Nato-Soldaten und vier afghanische Soldaten ums Leben kamen, vor einer bevorstehenden Verschärfung der Lage gewarnt (FR vom 18.04.2011). Weitere Anschläge sind gefolgt, die Zahl der getöteten Soldaten, darunter auch kürzlich eines deutschen Soldaten, erhöht sich täglich (Berichte der NZZ vom 24.05. und 26.05.11). Die FAZ berichtet unter dem 27.05.2011, seit Beginn des Monats seien schon 38 Nato-Soldaten in Afghanistan getötet worden.

Der vom Generalsekretär der Nato, Rasmussen, im März d. J. für das Jahr 2011 verkündete Beginn „einer neuen Ära der Sicherheit“ lässt sich trotz der Milliardeninvestitionen des Westens in die Sicherheit und zivilen Strukturen (die afghanische Armee verfügt inzwischen über 152 000 Soldaten und die Polizei über 118 000 Mann) sowie des größten Einsatzes von derzeit rund 130 000 Soldaten der ISAF bisher nicht feststellen und ist nach Auffassung der Kammer auch nicht absehbar. In 2010 sind laut dem Bericht der NZZ vom 14.03.2011 die meisten Zivilisten bei der Explosion von am Straßenrand vergrabenen Sprengkörpern ums Leben gekommen. Die Taliban hätten ihre Angriffe auf Zivilisten im letzten Jahr verstärkt, weil sie hofften, damit das Ver-

trauen der Bevölkerung in die demokratischen Institutionen zu schwächen. Auch Selbstmordanschläge und Tötungen von Regierungsvertretern, Entwicklungshelfern und NATO-freundlichen Stammesältesten und Politikern hätten sich mehr als verdoppelt. Damit sollten die Afghanen abgeschreckt werden, mit den Behörden zu kooperieren. Weiter heißt es in dem Bericht, eine Entspannung sei nicht absehbar, weil die USA ihre Gruppen im Hindukusch im letzten Jahr aufgestockt und 2011 zum entscheidenden Jahr im Kampf gegen die Taliban erklärt hätten. Das Kampfgeschehen dürfte sich vielmehr intensivieren und die Opferzahlen dürften weiter steigen. Menschenrechtsaktivisten befürchteten zudem, dass die Taliban noch brutaler gegen Zivilisten vorgehen könnten, wenn sie sich in die Ecke gedrängt fühlten. Die Kammer teilt eher diese Einschätzung, als den vorsichtigen Optimismus des Auswärtigen Amtes. Dies gilt umso mehr, als in den letzten Monaten und insbesondere ganz aktuell nach der angekündigten Frühjahresoffensive der Taliban Anfang Mai 2011 eine weitere Intensivierung des Kampfgeschehens verbunden mit einem Ansteigen von zivilen Opfern zu verzeichnen ist. Dabei bietet allein die Anwesenheit bzw. die Nähe von Sicherheitskräften für die Zivilbevölkerung keinen Schutz. So haben Taliban im Frühjahr nicht weit vom Zuständigkeitsgebiet der Bundeswehr im Nordosten Afghanistans einen Distrikt überrannt und das Verwaltungszentrum des Gebiets eingenommen; die örtliche Polizei sei von dem Angriff der mehr als 300 Aufständischen überrascht worden und habe sich in umliegende Dörfer zurückgezogen (FR vom 30.03.2011). Bei einem Selbstmordanschlag in der nordafghanischen Stadt Kundus sind im März mindestens 33 Personen getötet worden. Nach Mitteilung der örtlichen Behörden hat sich ein Selbstmordattentäter vor einer Rekrutierungsstelle für angehende Sicherheitskräfte in die Luft gesprengt. Mehr als 40 Personen wurden durch die Detonation zum Teil schwer verletzt. Eine Woche davor waren im Stadtzentrum von Kundus der Polizeichef der Provinz und zwei seiner Leibwächter durch einen Selbstmordanschlag getötet worden. Zwei weitere Wochen davor hatte ein Selbstmordattentäter der Taliban auf einer Pass-Stelle nördlich vom Kundus 31 Personen, die sich für den Staatsdienst bewerben wollten, mit in den Tod gerissen (FAZ vom 15.03.2011). In Mazar-i-Sharif hat ein Massaker an UN-Mitarbeitern stattgefunden (taz vom 06.04.2011). Gegen die Tötung mutmaßlicher Unschuldiger durch ausländische Truppen hat es in-

zwischen wiederholt Proteste Hunderter von Menschen gegeben, bei denen es Tote gab (FR vom 20.05.2011).

Die aktuelle Berichterstattung bestätigt die obige Einschätzung. Unmittelbar nach Ankündigung der Frühjahrsoffensive der Taliban hat es eine Reihe von Selbstmordattentaten, Schusswechseln und Bombenexplosionen gegeben, bei denen Zivilisten ums Leben gekommen sind. Die Anschläge richteten sich gegen Sicherheitskräfte und Regierungsgebäude, weiterhin auch unmittelbar gegen Zivilpersonen, wie ein Angriff auf Stammesälteste auf einem Markt, ein Angriff auf ein ganzes Dorf sowie schon der zweite Angriff auf Bauarbeiter zeigt, bei dem mindestens 35 Bauarbeiter getötet und 20 verletzt wurden. Unter diesen Angriffen waren auch Großangriffe mit 400 Taliban (im einzelnen: SZ vom 2.05.2011; FR vom 10.05.2011; FAZ vom 11.05.2011; NZZ vom 12.05.2011; FAZ vom 20.05. und 24.05.2011).

Immer wieder prekär wird die Sicherheitslage in Kandahar. Trotz der Erfolgsmeldungen der Isaf, die Taliban seien hier zurückgedrängt worden, ist die Stadt im Januar 2011 von drei Anschlägen betroffen gewesen; u. a. wurde der stellvertretende Gouverneur der Provinz getötet. Im Mai wurde Kandahar durch eine Serie von Angriffen erschüttert, mindestens 18 Personen kamen ums Leben (FAZ vom 31.01.2011; FR vom 9.05.2011). Da die einstige Hochburg der Taliban als militärisches wie politisches Schlüsselgelände gilt, dürfte dessen Sicherheit als besonders wichtig für die weitere Entwicklung in Afghanistan anzusehen sein. Insbesondere dürfte dies auch wesentlich dafür sein, ob die Bevölkerung Vertrauen in Polizei und Armee gewinnt.

Schließlich sind auch für Kabul Anschläge zu verzeichnen: Im Januar war es Ort eines Bombenanschlags, bei dem 14 Menschen in einem Supermarkt getötet wurden (FAZ vom 31.01.2011). Im Februar 2011 wurden zwei Menschen bei einem Selbstmordanschlag im Hotel Safi Landmark in den Tod gerissen (SZ vom 15.02.2011). Im April fand ein Angriff auf das Verteidigungsministerium statt, bei dem zwei Soldaten erschossen und sieben weitere verletzt wurden (taz vom 19.04.2011), im gleichen Monat gab es einen Schusswechsel auf dem Militärflughafen von Kabul, bei dem sechs Isaf-Soldaten durch einen afghanischen Offizier getötet wurden (taz vom

28.04.2011). Sechs Medizinstudenten wurden bei einem Selbstmordanschlag auf ein Militärkrankenhaus in Kabul getötet und weitere 23 verletzt (taz vom 23.05.2011).

Soweit das Auswärtige Amt im aktuellen Lagebericht vom 22.02.2011 ausführt, eine Trendwende zeichne sich dadurch ab, dass die Bevölkerung in den Aufstandsgebieten zunehmend mit den nationalen und internationalen Sicherheitsbehörden zusammenarbeite – hält die Kammer eher Zurückhaltung als Optimismus für angebracht. So wird berichtet, dass die Afghanen Angst vor ihren eigenen Beschützern hätten. Gewalt durch Sicherheitskräfte sei in Afghanistan Alltag. Menschenrechtsaktivisten berichteten, dass Afghanistan noch weit von Stabilität entfernt sei – auch weil die mangelnde Ausbildung der afghanischen Sicherheitskräfte (ANSF) ein immenses Risiko darstelle. Die Afghanen hätten kein Vertrauen in die Leute, die sie schützen sollten, weil sie so oft Opfer dieser Leute würden. Unter den Sicherheitskräften seien immer öfter Kinder, die z.T. auch missbraucht würden. Vergehen der Sicherheitskräfte würden nicht geahndet. In vielen Regionen seien die Taliban wieder die einzigen, an die sich die Menschen wenden könnten (zum Ganzen: Die Welt vom 10.05.2011). Die D-A-C-H Kooperation führt in ihrem Bericht vom März 2011 aus, in einzelnen Distrikten der Provinzen Ghazni und Nangahar übten die Taliban mittels einer Schattenregierung und Scharia-Gerichten Kontrolle über die Bevölkerung aus. Sie unterhielten Schulen, verteilten nachts Flugblätter, urteilten über Landnutzungs-, Wasser- und Eigentumsrechte, erhoben Steuern und bestraften „Kollaborateure“, dies, obwohl US-Soldaten hier patrouillierten. Zivile Sympathisanten ließen ihnen Nahrung, Unterkunft und sonstige Unterstützung zukommen, außerdem schienen sie mit der lokalen Polizei unter der Hand zusammenzuarbeiten. Auch zahlreiche Minderjährige sollten sich unter den Kämpfern befinden, was durch das Selbstmordattentat eines zwölf Jahre alten Angreifers belegt ist (SZ vom 2.05.2011).

Afghanistan ist zudem das gefährlichste Land für Entwicklungshelfer (taz vom 15.04.2011). Ein düsteres Bild zeichnet auch das Rote Kreuz, wenn es in einem Bericht vom Dezember 2010 ausführt, bewaffnete Gruppen und Milizen erstärkten weiter und erschwerten die humanitäre Hilfe, viele Gegenden seien zwischen unerreichbar

für das Rote Kreuz und andere Hilfswerke, noch nie in den vergangenen 30 Jahren sei der Zugang für die Helfer so schwierig gewesen.

Auch bei Zugrundelegung einer regionalen Differenzierung hinsichtlich der Gefahrensituation ist dem Antragsteller eine Rückkehr nicht zuzumuten. Abzustellen ist hierbei auf seine Herkunftsregion Maidan-Wardak. Die Sicherheitslage in allen Distrikten der Provinz hat der UNHCR als unsicher eingestuft. Insbesondere hat er sich für subsidiären Schutz für Personen ausgesprochen, die aus Gegenden kommen, in denen Konflikte über die Nutzung von Weideland bestehen und die Zentralregierung nicht in der Lage ist, gegen die Gewalt vorzugehen und die Zivilisten zu schützen (UNHCR an VG Augsburg vom 09.01.2011).

Nach den Angaben des Klägers im Rahmen seiner Anhörung ist davon auszugehen, dass der Kläger aus einem solchen Gebiet stammt. Auch die schweizerische Flüchtlingshilfe hat in ihrem Update vom 11.08.2009 ausgeführt, die Sicherheitslage im Zentrum des Landes habe sich unter anderem am dramatischsten in der Provinz Wardak verschlechtert. Schließlich hat auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im angefochtenen Bescheid angenommen, dass aufgrund der hohen Zahl der Vorfälle mit Todesopfern das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in der Provinz Maidan-Wardak nicht ausgeschlossen werden könne.

Weiterhin kann auch nicht auf die Situation in Kabul abgestellt werden, da der Kläger weder über Verwandte in Kabul noch über eine Berufsausbildung verfügt und demgemäß keine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden wird. Das Auswärtige Amt führt in seinem Lagebericht vom 27.07.2010 aus, Rückkehrer könnten auf Schwierigkeiten stoßen, wenn sie außerhalb des Familienverbandes oder nach längerer Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehrten und ihnen ein soziales und familiäres Netz und Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlten. Die Kammer folgt insoweit den Ausführungen des VG Ansbach in seinem Urteil vom 3.03.2011 – AN 11 K 10.30475 -, juris und des VG Augsburg in seinem Urteil vom 28.02.2011 – Au 6 K 09.30120 -, juris).

Zusammen genommen folgt zur Überzeugung der Kammer, dass vorliegend auch die vom EuGH geforderte Ausnahmesituation – ungeachtet einer hinsichtlich des An-

spruchs auf subsidiären Schutz ggf. ins Gewicht fallenden konkreten Situation (vgl. hierzu EuGH, Urteil vom 17.02.09 – C 465/07, a. a. O.) vorliegt.

Unabhängig davon ist allerdings bei dem Kläger aufgrund seiner Minderjährigkeit eine besonders hohe individuelle Gefährdungssituation gegeben. Aufgrund seiner Angaben geht das Gericht ebenso wie das Bundesamt davon aus, dass seine Familie zwischenzeitlich ebenfalls den Heimatbezirk verlassen hat. Als alleinstehender Jugendlicher im Alter von 15 Jahren wird er bei einer Rückkehr an den Heimatort umso mehr aus den oben genannten Gründen einer Leibes- und Lebensgefahr ausgesetzt sein.

Demzufolge ist der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in seiner Ziffer 3 entsprechend abzuändern.

Die Entscheidung zu den Kosten folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
35390 Gießen

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.